

Gemeinsamer Abänderungsantrag Aufsichtskommission und Bürgerrat zu Bericht Nr. 2223
Teilrevision der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom
8. Dezember 1992

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 25. Mai 2022

Umstrittene Bestimmung/Formulierung in § 3

Bei der Behandlung des Berichts in der Aufsichtskommission (AK) ist darauf hingewiesen worden, dass der Grosse Rat am 19. Januar 2022 (<https://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100396/000000396442.pdf>) dem Regierungsrat die breit abgestützte Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung» überwiesen hat (<https://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100396/000000396004.pdf>).

Der Bürgerrat beantragt mit seinem Bericht u.a. folgende Neuformulierung von §3 der Ordnung betreffend die politischen Recht (OpR): *«Wahl- und stimmberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Basel, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Basel ihren Wohnsitz haben.»*

Die Motion bemängelt gerade diese vorgesehene Neuformulierung. Der Regierungsrat hält in seiner Stellungnahme dazu u.a. fest: *«Der schematische Entzug der politischen Rechte anknüpfend an eine KESB-Massnahme erscheint tatsächlich unbefriedigend. Ausserdem wirkt die Anknüpfung des Entzugs der politischen Rechte an ursprünglich privatrechtlich geprägte Institute der Beistandschaft und des Vorsorgeauftrags sachfremd....Zusammengefasst beinhaltet die Motion aus Sicht des Regierungsrats ein wichtiges und aktuelles Anliegen...».*

Da davon auszugehen ist, dass dieser Punkt auch während der Debatte im Bürgergemeinderat zu Diskussionen führen resp. auf Widerstand stossen wird, beantragen AK und Bürgerrat, §3 in seiner bisherigen Fassung zu belassen und diesen neu zu formulieren, sobald der Grosse Rat die Umsetzung der erwähnten Motion beschlossen hat. Da der Regierungsrat vier Jahre Zeit hat für seine Berichterstattung zur Umsetzung der Motion, die OpR der Bürgergemeinde aber im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen im kommenden Jahr in einigen Punkten zwingend anzupassen ist, wird empfohlen, die Teilrevision wie folgt zu genehmigen.

Anträge

- ://:
1. §3 wird in der aktuell gültigen Fassung beibehalten; er wird nicht verändert.
 2. §4 wird aufgehoben; er ist seit längerem veraltet, weder das kantonale Wahlgesetz noch das ZGB enthalten diese Begriffe.
 3. Der Bürgerrat wird beauftragt, eine Anpassung von §3 vorzulegen, sobald der Grosse Rat die Umsetzung der erwähnten Motion beschlossen hat.
 4. Den übrigen beantragten Änderungen wird zugestimmt.
 5. Die Änderungen sind zu publizieren. Sie unterliegen dem fakultativen Referendum. Der Bürgerrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Bürgerrats

Der Präsident: Prof. Dr. Leonhard Burckhardt

Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Namens der Aufsichtskommission

Der Präsident: Daniel Stolz

12./17. Mai 2022